



Tarife der GEMA

Stand Januar 2012

Inhalt	Seite
Vergütungssätze U-VK	
Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern	3
Vergütungssätze M-U	
Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe.....	9
Vergütungssätze FS	
Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen	19
Vergütungssätze R	
Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk	22
Vergütungssätze T	
Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei Filmvorführungen	26
Vergütungssätze VR-T-G	
Vervielfältigungen von Werken des GEMA-Repertoires auf Tonträger die zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe bestimmt sind	28
Vergütungssätze WR-KS	
Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen	29

Impressum:

Broschürentitel: Tarife der GEMA
 Januar 2012
 Auflage: 203
 Herausgeber: Deutscher Olympischer
 Sportbund
 60525 Frankfurt/M.
 Tel.: 069-6700347
 Fax: 069-672581
<http://www.dosb.de>
 eMail: latz@dosb.de
 Vertrieb: Deutscher Olympischer
 Sportbund

Tarife der GEMA

Vergütungssätze U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7% Umsatzsteuer
- gültig ab 01.01.2012 (45) -

I. Allgemeine Vergütungssätze

Größe des Veranstaltungsraumes in qm (von Wand zu Wand gemessen)		Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Gruppe F	Gruppe G
		Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt						
		ohne oder bis zu 1 €	bis zu 1,50 €	bis zu 2,50 €	bis zu 4,-- €	bis zu 6,-- €	bis zu 10,-- €	bis zu 20,-- €
		Vergütungssatz je Veranstaltung - € -						
1	bis 100 qm	22,00	30,30	47,60	64,00	80,50	86,50	102,50
2	bis 133 qm	25,00	47,60	70,90	95,30	118,00	129,70	155,30
3	bis 200 qm	35,10	64,70	99,10	127,20	157,00	174,90	206,00
4	bis 266 qm	50,70	82,70	125,60	160,80	192,80	223,20	256,90
5	bis 333 qm	64,70	99,90	151,20	192,80	232,50	271,60	308,60
6	bis 400 qm	80,50	117,10	177,20	227,10	270,80	318,60	360,00
7	bis 533 qm	99,10	137,30	209,10	267,70	323,10	376,20	428,60
8	bis 666 qm	117,10	158,70	239,00	305,90	375,30	432,40	495,70
9	bis 1.332 qm	190,50	242,80	360,00	477,00	583,90	668,90	770,40
10	bis 2.000 qm	261,50	328,60	482,50	648,70	789,10	906,20	1.050,50
11	bis 2.500 qm	327,80	411,50	603,40	811,00	985,90	1.133,60	1.314,50
12	bis 3.000 qm	394,10	493,40	725,20	971,90	1.184,10	1.358,90	1.576,50
13	je weitere 500 qm bis 10.000 qm	65,60	82,70	122,50	161,50	197,50	227,10	263,10
14	je weitere 500 qm über 10.000 qm	65,60	159,40	254,30	348,10	441,90	536,30	630,10

Bei Entgelten über 20,00 € erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere 10,00 € Eintrittsgeld um je 10%.

II. Besondere Vergütungssätze

1. Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen

Vergütungssätze in Abschnitt I mit einem Nachlass von 25%

2. Platzkonzerte im Freien (ohne Bewirtung)

- Dauer im allgemeinen bis zu 20 Minuten - je Konzert € 45,00

3. Musikaufführungen bei Festzügen und Umzügen

a) je mitwirkende Kapelle € 25,00

b) je mitwirkender Spielmannszug (Trommler- und Pfeiferkorps) € 12,50

4. Musikaufführungen bei Sportveranstaltungen

a) Sportveranstaltungen bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist (z.B. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)
Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Gesamtbesucherzahl
(1 ½ Person = 1 qm)

b) Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z.B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.) sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht.

Anzahl der Zuschauer	Vergütung je Veranstaltung in Euro
aa) bis zu 1.000 Zuschauer	119,70
bb) bis zu 2.000 Zuschauer	194,90
cc) bis zu 3.000 Zuschauer	267,40
dd) bis zu 4.000 Zuschauer	403,30
ee) bis zu 5.000 Zuschauer	470,20
ff) je weitere 1.000 Zuschauer	89,70

c) Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 Min. nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

aa) bis zu 500 Besucher	€ 17,10
bb) bis zu 1.000 Besucher	€ 34,20
cc) je weitere angefangene 1.000 Besucher	€ 17,10

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-VK finden für Einzelaufführungen mit Musikern - gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker - Anwendung; sie gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen, ferner für Unterhaltungskonzerte, Festzeltveranstaltungen, Musikaufführungen bei Variétéveranstaltungen, Bunten Nachmittagen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen.

2. Berechnung

Die Allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

Für eigene Musikaufführungen von Gastwirten erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Ziffer 2 a) der Allgemeinen Bestimmungen.

a) Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen

Die Vergütungssätze in Abschnitt I gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet sind, oder für Aufführungen nach 18 Uhr.

Bei Musikaufführungen, die zwischen 15 Uhr und 18 Uhr beginnen und länger als bis 22 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 50%. Der Zuschlag von 50% entfällt bei Musikaufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Musikaufführungen statt, werden für die Musikaufführungen vor 15 Uhr $33 \frac{1}{3}\%$ der Vergütungssätze berechnet.

b) Unterhaltungskonzerte, Variétéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen

Variétéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I je Veranstaltung berechnet.

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsplatz durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50%. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

c) Musikaufführungen vor Stuhlreihen

Für Musikaufführungen vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze ($1\frac{1}{2}$ Sitzplätze = 1 qm) berechnet.

d) Musikaufführungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen

Für Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Werbeveranstaltungen, Produktpräsentationen etc.), bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt I in Abweichung zu Gruppe A wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJ's etc.) werden durch die Anzahl der geladenen Gäste dividiert.

e) Musikaufführungen im Freien

Für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten u.Ä., die im Freien stattfinden, gelten die Vergütungssätze U-ST.

f) Abschluss eines Jahrespauschalvertrages

Der Abschluss eines Jahrespauschalvertrages setzt voraus, dass mindestens fünf Veranstaltungen im Vertragsjahr durchgeführt und vertraglich geregelt werden. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze in Abschnitt I ein Vertragsnachlass von

10% bis zur 40sten Veranstaltung,	
20% ab der 41sten Veranstaltung bis zur	80sten Veranstaltung,
30% ab der 81sten Veranstaltung bis zur	120sten Veranstaltung,
40% ab der 121sten Veranstaltung bis zur	160sten Veranstaltung,
50% für Veranstaltungen ab der	161sten Veranstaltung

gewährt.

Nachlässe von 20% und mehr können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Grundsätzlich sind die Vergütungen jährlich im Voraus zu zahlen. Bei halbjähriger Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5%, bei vierteljähriger Zahlungsweise erhöhen sie sich um 5%.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung von der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zu Grunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikaufführungen mit Werbung.

Soweit die Berechnung der Vergütungssätze nicht nach der Größe bzw. dem Personeneinflussvermögen der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsplätze oder nach der Besucherzahl erfolgt (Abschnitt II Ziffer 2, 3 und 4), wird die Einwilligung nur für die unmittelbaren Darbietungen durch Musiker erworben.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Aufführungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Abgegolten sind nur die Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

5. Härtefallnachlassregelung für Musikwiedergabe bei Einzelveranstaltungen

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze für die Musiknutzung bei Einzelveranstaltungen steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

5.1 Berechnungsgrundlage für die Bruttoeinnahme sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstiges Entgelt wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse.

Die Vergütung nach der Härtefallnachlassregelung kann die Vergütungen der pauschalen Vergütungssätze in deren untersten Gruppe (Gruppe A in Abschnitt I) nicht unterschreiten (Mindestvergütung).

5.2 Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu – sowie Belege erteilt zu werden pflegen – Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

5.3 Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA, spätestens aber bis zum 15. Tag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 2 ist dem Antrag beizufügen.

5.4 Für den Fall, dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 5.2 und 5.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt I der vorliegenden Vergütungssätze U-VK zugrunde.

6. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Vergütungssätze M-U für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7% Umsatzsteuer
- gültig ab 01.01.2012 (64) -

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vergütungssätze

II. Besondere Vergütungssätze für nicht regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen
2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien
3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen
4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen

(5. - 8. entfällt)

III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdielen und gleichartigen Betrieben
 - a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz
 - b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz
- auch mit Musikautomaten -
 - c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken
2. Tonträgerwiedergabe in Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, Zirkusbetrieben und bei Veranstaltungen von Gastspieldirektionen
3. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb
4. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten, auf Strandpromenaden, auf Straßen und Plätzen
5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen
 - a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u.ä.
 - b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u.ä.
 - c) ...
 - d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern u.ä.
6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes
7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben
8. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter
9. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Passagen und auf Parkplätzen
10. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Werkräumen und Büros

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung
2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung
3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen
4. Umfang der Einwilligung
5. Härtefallnachlassregelung für Musikwiedergabe bei Einzelveranstaltungen
6. Gesamtvertragsnachlass

I. Allgemeine Vergütungssätze

Größe des Veranstaltungsraumes in qm (von Wand zu Wand gemessen)		Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Gruppe F	Gruppe G
		Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt						
		ohne oder bis zu 1 €	bis zu 1,50 €	bis zu 2,50 €	bis zu 4,-- €	bis zu 6,-- €	bis zu 10,-- €	bis zu 20,-- €
		Vergütungssatz je Veranstaltung in €						
1	bis 100 qm	22,00	30,30	47,60	64,00	80,50	86,50	102,50
2	bis 133 qm	25,00	47,60	70,90	95,30	118,00	129,70	155,30
3	bis 200 qm	35,10	64,70	99,10	127,20	157,00	174,90	206,00
4	bis 266 qm	50,70	82,70	125,60	160,80	192,80	223,20	256,90
5	bis 333 qm	64,70	99,90	151,20	192,80	232,50	271,60	308,60
6	bis 400 qm	80,50	117,10	177,20	227,10	270,80	318,60	360,00
7	bis 533 qm	99,10	137,30	209,10	267,70	323,10	376,20	428,60
8	bis 666 qm	117,10	158,70	239,00	305,90	375,30	432,40	495,70
9	bis 1.332 qm	190,50	242,80	360,00	477,00	583,90	668,90	770,40
10	bis 2.000 qm	261,50	328,60	482,50	648,70	789,10	906,20	1050,50
11	bis 2.500 qm	327,80	411,50	603,40	811,00	985,90	1.133,60	1.314,50
12	bis 3.000 qm	394,10	493,40	725,20	971,90	1.184,10	1.358,90	1.576,50
13	je weitere 500 qm bis 10.000 qm	65,60	82,70	122,50	161,50	197,50	227,10	263,10
14	je weitere 500 qm über 10.000 qm	65,60	159,40	254,30	348,10	441,90	536,30	630,10

Bei Entgelten über 20,00 € erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere 10,00 € Eintrittsgeld um je 10%.

II. Besondere Vergütungssätze für nicht regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen

Vergütungssätze in Abschnitt I mit einem Nachlass von 25%.

2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien

(Veranstaltungen, die laut behördlicher Bestätigung gemeinnützigen Zwecken dienen)
22,50 € je Tag und Veranstaltungsplatz

3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen

16,00 € je Tag und je Wagen

4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen

a) Sportveranstaltungen bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist (z.B. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)
Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Gesamtbesucherzahl (1 ½ Person = 1 qm)

b) Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z.B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.) sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht

<u>Anzahl der Zuschauer</u>	<u>Vergütung je Veranstaltung in Euro</u>
aa) bis zu 1.000 Zuschauer	119,70
bb) bis zu 2.000 Zuschauer	194,90
cc) bis zu 3.000 Zuschauer	267,40
dd) bis zu 4.000 Zuschauer	403,30
ee) bis zu 5.000 Zuschauer	470,20
ff) je weitere 1.000 Zuschauer	89,70

c) Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 Min. nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

aa) bis zu 500 Besucher	€ 17,10
bb) bis zu 1.000 Besucher	€ 34,20
cc) je weitere angefangene 1.000 Besucher	€ 17,10

(5. – 8. entfällt)

III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdielen und gleichartigen Betrieben

a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

aa) mit Schallplatten oder Tonbandgeräten	Jährlicher Pauschalvergütungssatz	Vierteljährl. Pauschalvergütungssatz	Monatlicher Pauschalvergütungssatz
Gruppe A (bis zu 100 qm)	€ 175,60	€ 48,29	€ 17,56
Gruppe B (über 100 qm bis zu 250 qm)	€ 350,50	€ 96,39	€ 35,05
Gruppe C (über 250 qm)	€ 511,50	€ 140,66	€ 51,15
bb) mit Musikautomaten (je Gerät)	€ 175,60	€ 48,29	€ 17,56

b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz
- auch mit Musikautomaten -

Größe des Veranstaltungsraumes in qm (von Wand zu Wand gemessen)	An mehr als 16 Tagen im Monat			An bis zu 16 Tagen im Monat		
	Pauschalvergütungssatz					
	jährlich €	vierteljährl. €	monatlich €	jährlich €	vierteljährl. €	monatlich €
bis zu 100 qm	510,30	140,33	51,03	459,70	126,42	45,97
bis zu 200 qm	779,20	214,28	77,92	693,90	190,82	69,39
bis zu 300 qm	1044,60	287,27	104,46	923,40	253,94	92,34
je weitere angef. 100 qm	267,70	73,62	26,77	234,00	64,35	23,40

Für Tonträgerwiedergabe im Freien ermäßigen sich die Pauschalvergütungen um 50%.

Durch die Pauschalvergütungssätze ist die Tonträgerwiedergabe bei Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen nicht abgegolten.

c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken

Größe des Veranstaltungsraumes in qm (von Wand zu Wand gemessen)	An mehr als 16 Tagen im Monat			An bis zu 16 Tagen im Monat		
	Pauschalvergütungssatz					
	jährlich €	vierteljährl. €	monatlich €	jährlich €	vierteljährl. €	monatlich €
bis zu 100 qm	2.761,80	759,50	276,18	2.476,60	681,07	247,66
je weitere angef. 100 qm	1.426,20	392,21	142,62	1.249,80	343,70	124,98

Die Pauschalvergütungssätze nach Ziffer 1 b und 1 c gelten für Tonträgerwiedergabe nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet ist, oder für Tonträgerwiedergabe nach 18 Uhr. Bei Tonträgerwiedergabe, die vor 18 Uhr beginnt und länger als bis 22 Uhr dauert, erhöhen sich die Pauschalvergütungssätze um 33 1/3%. Der Zuschlag von 33 1/3% entfällt bei Tonträgerwiedergabe im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden kann.

Bei Tonträgerwiedergabe mit Kabaretteinlagen wird auf die Pauschalvergütungssätze ein Zuschlag von 50% berechnet.

Die jährlichen, vierteljährlichen und monatlichen Pauschalvergütungssätze nach Ziffer 1 a bis 1 c ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber, die für Musikaufführungen mit Musikern im gleichen Veranstaltungsraum einen Pauschalvertrag nach den Vergütungssätzen U mit der GEMA abgeschlossen haben, für die Dauer der in diesem Vertrag vereinbarten Spielmonate bei Verträgen nach Kategorie I und II der Vergütungssätze U auf die Hälfte.

Die jährlichen, vierteljährlichen und monatlichen Pauschalvergütungssätze nach Ziffer 1 c ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber, die für Musikaufführungen mit Musikern im gleichen Veranstaltungsraum einen Pauschalvertrag nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben, für die Dauer der in diesem Vertrag vereinbarten Spielmonate auf die Hälfte.

Ist für Tonträgerwiedergabe mit einem Musikautomaten nach Ziffer 1 a (bb) die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, ermäßigen sich für Gaststätteninhaber der Gruppen A, B und C die Vergütungssätze für eigene Wiedergabe von sonstigen Tonträgern im gleichen Veranstaltungsraum für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, auf die Hälfte.

Ist für ständige Tonträgerwiedergabe mit einem Musikautomaten nach Ziffer 1 b die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber die Vergütungssätze für eigene Wiedergabe von sonstigen Tonträgern im gleichen Veranstaltungsraum für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, auf die Hälfte.

Die Pauschalvergütungssätze finden nur für Tonträgerwiedergabe Anwendung, die von Gaststätteninhabern oder Musikautomatenaufstellern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt wird.

Vervielfältigungen für die Wiedergabe in Discotheken

Werden selbst oder durch Discjockeys hergestellte Vervielfältigungsstücke in Discotheken wiedergegeben, so ist das erforderliche Vervielfältigungsrecht vom Discothekenbetreiber (Veranstalter der Wiedergabe) gesondert zu erwerben. Die Vergütung für das Vervielfältigungsrecht beträgt 30% der für die Wiedergabe zu entrichtenden Vergütungen.

(2. - 3. entfällt)

4. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten, auf Strandpromenaden, auf Straßen und Plätzen

Jährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 179,70	je Lautsprecher
Vierteljährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 49,42	je Lautsprecher
Monatlicher Pauschalvergütungssatz	€ 17,97	je Lautsprecher

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen

a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u.ä.

	Jährlicher Pauschalvergütungssatz bei Eintrittspreisen oder sonstigen Nutzungsentgelten bis zu € 0,50 bzw. je weitere angefangene € 0,50	Vierteljährlicher	Monatlicher
aa) bis zu 750 qm	€ 182,40	€ 50,16	€ 18,24
bb) bis zu 1.500 qm	€ 303,90	€ 83,57	€ 30,39
cc) je weit. angef. 500 qm	€ 91,50	€ 25,16	€ 9,15

b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u.ä.

	Jährlicher Pauschalvergütungssatz	Vierteljährlicher	Monatlicher
aa) bis zu 100 qm	€ 176,90	€ 48,65	€ 17,69
bb) bis zu 200 qm	€ 324,60	€ 89,27	€ 32,46
cc) je weit. angef. 200 qm	€ 118,10	€ 32,48	€ 11,81

(„c“ entfällt)

d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern u.ä.

	Jährlicher Pauschalvergütungssatz	Vierteljährlicher	Monatlicher
aa) bis zu 100 qm	€ 179,90	€ 49,47	€ 17,99
bb) bis zu 200 qm	€ 330,10	€ 90,78	€ 33,01
cc) bis zu 400 qm	€ 520,70	€ 143,19	€ 52,07
dd) je weit. angef. 200 qm	€ 120,10	€ 33,03	€ 12,01

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III, Ziffer 5, Buchstabe d), gelten für Tonträgerwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z.B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich.

(6. - 10. entfällt)

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

- a) Die **Allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I** werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet. Der Abschluss eines Jahrespauschalvertrages setzt voraus, dass mindestens fünf Veranstaltungen im Vertragsjahr durchgeführt und vertraglich geregelt werden. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze in Abschnitt I ein Vertragsnachlass von

10% bis zur	40sten Veranstaltung,
20% ab der 41sten Veranstaltung bis zur	80sten Veranstaltung,
30% ab der 81sten Veranstaltung bis zur	120sten Veranstaltung,
40% ab der 121sten Veranstaltung bis zur	160sten Veranstaltung,
50% für Veranstaltungen ab der	161sten Veranstaltung

Nachlässe von 20% und mehr können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Grundsätzlich sind die Vergütungen jährlich im Voraus zu zahlen. Bei halbjähriger Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5%, bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöhen sie sich um 5%.

Für eigene Tonträgerwiedergabe von Gastwirten erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Ziffer 1 a (aa) der Allgemeinen Bestimmungen.

aa) Unterhaltungs- und Tanzmusik

Die Vergütungssätze gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusik nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet ist, oder für Aufführungen nach 18 Uhr. Bei Aufführungen, die vor 18 Uhr beginnen und länger als 22 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 33 1/3%. Der Zuschlag von 33 1/3% entfällt bei Aufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Aufführungen statt, werden für die Aufführungen vor 15 Uhr 33 1/3% der Vergütungssätze berechnet.

bb) Unterhaltungskonzerte, Variétéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen

Für Unterhaltungskonzerte, Variétéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze je Veranstaltung berechnet.

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsplatz durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50%. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

cc) Musik vor Stuhlreihen

Für Musik vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze (1 ½ Personen = 1 qm) berechnet.

dd) Musikwiedergaben zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen

Für Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Werbeveranstaltungen, Produktpräsentationen etc.), bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt I in Abweichung zu Gruppe A wie folgt: Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJ's etc.) werden durch die Anzahl der geladenen Gäste dividiert.

ee) Musik im Freien

Für Musik im Freien werden die Vergütungssätze nach dem Personenfassungsvermögen Veranstaltungsplätze (1 ½ Personen = 1 qm) oder, wenn die genaue Angabe des Personenfassungsvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

b) Die **Besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II** werden, soweit nicht eine abweichende Regelung festgelegt ist, je Veranstaltung berechnet.

c) Die **Besonderen Vergütungssätze in Abschnitt III** gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Tonträgerwiedergaben während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden, soweit nicht die Vergütungssätze nach Abschnitt I und II Anwendung zu finden haben, die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze nach Abschnitt I finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zu Grunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Tonträgerwiedergabe mit Werbung.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatten, Band, Draht usw.).

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der wiedergegebenen Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

5. Härtefallnachlassregelung für Musikwiedergabe bei Einzelveranstaltungen

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerte Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze für die Musiknutzung bei Einzelveranstaltungen steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

5.1 Berechnungsgrundlage für die Bruttoeinnahme sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstiges Entgelt wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse.

Die Vergütung nach der Härtefallnachlassregelung kann die Vergütungen der pauschalen Vergütungssätze in deren untersten Gruppe (Gruppe A in Abschnitt I) nicht unterschreiten (Mindestvergütung).

5.2 Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu – sowie Belege erteilt zu werden pflegen – Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

5.3 Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA, spätestens aber bis zum 15. Tag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 2 ist dem Antrag beizufügen.

5.4 Für den Fall, dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 5.2 und 5.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt I der vorliegenden Vergütungssätze U-VK zugrunde.

6. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Vergütungssätze FS für Musikdarbietungen bei Wiedergabe von Fernsehsendungen

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7% Umsatzsteuer
- gültig ab 01.01.2012 (45) -

I. Vergütungssätze

1. Fernsehgeräte

1.1 Allgemeine Vergütungssätze:

Jährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 105,60 je Fernsehgerät
Vierteljährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 29,04 je Fernsehgerät
Monatlicher Pauschalvergütungssatz	€ 10,56 je Fernsehgerät

1.2 Besondere Vergütungssätze:

1.2.1 Gaststätten und ähnliche Betriebe

Für Gaststätteninhaber, die einen Pauschalvertrag nach den Kategorien I bis II der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben oder für ständige eigene Tonträgerwiedergabe einen jährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Pauschalvergütungssatz nach Abschnitt III Ziffer 1, der Vergütungssätze M-U an die GEMA zahlen, ermäßigen sich für die Dauer der in den Verträgen vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Jährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 71,20 je Fernsehgerät
Vierteljährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 19,58 je Fernsehgerät
Monatlicher Pauschalvergütungssatz	€ 7,12 je Fernsehgerät

Ist für ständige Musikdarbietungen mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, sind von Gaststätteninhabern für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, lediglich die in Abs. 1 angegebenen ermäßigten Pauschalvergütungssätze

(jährlicher: € 71,20; vierteljährlicher: € 19,58; monatlicher € 7,12)

für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zu entrichten.

Für Gaststättenbetriebe, die nur einen Pauschalvertrag für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen nach den Vergütungssätzen R mit der GEMA abgeschlossen haben, ermäßigen sich für die Dauer der in dem Vertrag vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Jährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 86,80 je Fernsehgerät
Vierteljährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 23,87 je Fernsehgerät
Monatlicher Pauschalvergütungssatz	€ 8,68 je Fernsehgerät

1.2.2 Aufenthaltsräume, Warteräume u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb

Jährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 65,70 je Fernsehgerät
Vierteljährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 18,07 je Fernsehgerät
Monatlicher Pauschalvergütungssatz	€ 6,57 je Fernsehgerät

1.2.3 Omnibusse

Jährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 66,10 je Fernsehgerät
Vierteljährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 18,18 je Fernsehgerät
Monatlicher Pauschalvergütungssatz	€ 6,61 je Fernsehgerät

2. Großbildschirme

Größe des Veranstaltungsraumes qm (von Wand zu Wand gemessen) wobei 1½ Personen auf 1 qm gerechnet werden	Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
	Pauschalvergütungssatz		
a) bis zu 100 qm	€ 335,70	€ 92,32	€ 33,57
b) bis zu 200 qm	€ 501,00	€ 137,78	€ 50,10
c) bis zu 300 qm	€ 668,20	€ 183,76	€ 66,82
d) je weitere angefangene 100 qm	€ 166,90	€ 45,90	€ 16,69

Als Großbildschirm im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bilddiagonalen von mehr als 106 cm.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Musikdarbietungen eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatten, Band, Draht, usw.).

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Fernsehsendungen zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

Vergütungssätze R für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladenfunk

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7% Umsatzsteuer
- gültig ab 01.01.2012 (54) -

I. Vergütungssätze

1. Allgemeine Vergütungssätze:

Größe des Raumes in qm	Jährlicher Pauschalvergütungssatz	Vierteljährlicher	Monatlicher
a) bis zu 100 qm	€ 72,70	€ 19,99	€ 7,27
b) bis zu 200 qm	€ 130,40	€ 35,86	€ 13,04
c) je weitere angefangene 100 – 8.000 qm	€ 16,10	€ 4,43	€ 1,61
d) je weitere angefangene 100 – 15.000 qm	€ 10,70	€ 2,94	€ 1,07
e) je weitere angefangene 100 – 20.000 qm	€ 7,20	€ 1,98	€ 0,72
f) je weitere angef. 100 über 20.000 qm	€ 5,00	€ 1,38	€ 0,50

Bei Ladenfunk mit Werbung wird ein Zuschlag von 20% auf die Pauschalvergütungssätze erhoben.

2. Besondere Vergütungssätze:

2.1 Gaststätten, Säle, Kantinen, Eisdielen und gleichartige Betriebe

Größe des Raumes in qm	Jährlicher Pauschalvergütungssatz	Vierteljährlicher	Monatlicher
a) bis 100 qm	€ 175,60	€ 48,29	€ 17,56
b) über 100 qm	€ 201,10	€ 55,30	€ 20,11

Die Vergütungssätze für die Wiedergabe von Hörfunksendungen ermäßigen sich um 100%, sofern die Gaststätteninhaber für den gleichen Veranstaltungsraum für eigene regelmäßige Tonträgerwiedergabe einen Pauschalvertrag nach Abschnitt III Ziffer 1 der Vergütungssätze M-U abgeschlossen haben.

Ist für regelmäßige Tonträgerwiedergabe mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber die Vergütungssätze für eigene Wiedergabe von Hörfunksendungen im gleichen Veranstaltungsraum für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, um die Hälfte.

Die Vergütungssätze ermäßigen sich ebenfalls um die Hälfte, sofern die Gaststätteninhaber für den gleichen Veranstaltungsraum einen Pauschalvertrag nach der Kategorie I der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T geschlossen haben.

2.2 Aufenthaltsräume, Warteräume u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb

Jährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 27,20 je Raum
Vierteljährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 7,48 je Raum
Monatlicher Pauschalvergütungssatz	€ 2,72 je Raum

2.3 Omnibusse

Zahl der Sitzplätze je Omnibus	Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
	Pauschalvergütungssatz je Fahrzeug		
bis zu 24	€ 39,80	€ 10,95	€ 3,98
bis zu 48	€ 50,40	€ 13,86	€ 5,04
bis zu 60	€ 54,20	€ 14,91	€ 5,42
bis zu 80	€ 69,90	€ 19,22	€ 6,99
über 80	€ 81,70	€ 22,47	€ 8,17

(2.4 - 2.7 entfällt)

2.8 Hörfunkwiedergabe außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen

a) Hörfunkwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u.ä.	Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
	Pauschalvergütungssatz bei Eintrittspreisen bis zu € 0,50 bzw. je weitere angefangene € 0,50		
bis zu 750 qm	€ 182,40	€ 50,16	€ 18,24
bis zu 1.500 qm	€ 303,90	€ 83,57	€ 30,39
je weitere angefangene 500 qm	€ 91,50	€ 25,16	€ 9,15
b) Hörfunkwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u.ä.	Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
	Pauschalvergütungssatz		
bis zu 100 qm	€ 176,90	€ 48,65	€ 17,69
bis zu 200 qm	€ 324,60	€ 89,27	€ 32,46
je weitere angefangene 200 qm	€ 118,10	€ 32,48	€ 11,81

(„c“ entfällt)

d) Hörfunkwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern u.ä.	Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
	Pauschalvergütungssatz		
bis zu 100 qm	€ 179,90	€ 49,47	€ 17,99
bis zu 200 qm	€ 330,10	€ 90,78	€ 33,01
bis zu 400 qm	€ 520,70	€ 143,19	€ 52,07
je weitere angefangene 200 qm	€ 120,10	€ 33,03	€ 12,01

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt I, Ziffer 2.8, Buchstabe d) gelten für Hörfunkwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z.B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich.

Die Vergütungssätze für die Wiedergabe von Hörfunksendungen entfallen, sofern der Betreiber für die gleichen Räume einen Pauschalvertrag für Tonträgerwiedergabe nach den Vergütungssätzen M-U, Abschnitt III, Ziffer 5, Buchstabe d), geschlossen hat.

(2.9 - 2.11 entfällt)

2.12 Hörfunkwiedergabe in Werkräumen und Büros

Belegschaftsstärke	Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
	Pauschalvergütungssatz		
bis zu 200 Belegschaftsmitglieder	€ 64,30	€ 17,68	€ 6,43
bis zu 300 Belegschaftsmitglieder	€ 95,40	€ 26,24	€ 9,54
bis zu 400 Belegschaftsmitglieder	€ 125,40	€ 34,49	€ 12,54
je weitere angef. 100 Belegschaftsmitglieder	€ 21,40	€ 5,89	€ 2,14

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Musikdarbietungen während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatten, Band, Draht, usw.).

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

Vergütungssätze T für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei Filmvorführungen

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7% Umsatzsteuer
- gültig ab 01.01.2012 (29) -

I. Allgemeine Vergütungssätze

Vergütung je Filmvorführung:	€ 0,10	je Sitzplatz,
	mindestens	€ 9,20

II. Besondere Vergütungssätze

Nichtgewerbliche Filmvorführungen je Filmvorführung:	Vergütungssätze nach Abschnitt I mit 20% Ermäßigung
---	---

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze T gelten für Musikwiedergabe bei einzelnen Filmvorführungen, unabhängig von der Art der Musikwiedergabe (z.B. Tonspur eines Tonfilmes oder musikalische Untermalung eines Stummfilmes) und von der Art des Filmes (z.B. Spielfilm oder Kurzfilm).

Für die Musikwiedergabe von Filmtheatern in regelmäßigen Filmvorstellungen finden die Vergütungssätze T - F, für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei regelmäßigen Filmvorführungen außer in Filmtheatern die Vergütungssätze T - R Anwendung.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze werden je Filmvorführung berechnet.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zu Grunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikdarbietungen in weitere Räume ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikwiedergabe mit Werbung.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Verwendung der Musik in den vorzuführenden Filmen ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Vergütungssätze VR-T-G
- Für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires
auf Tonträger, die zur Verwendung
bei öffentlichen Wiedergaben außerhalb von regelmäßigen
Wiedergaben in Discotheken bestimmt sind -

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7% Umsatzsteuer
- gültig seit 01.01.2003 (3) -

I. Vergütung

Die Vergütung beträgt 50% der jeweils nach den Vergütungssätzen für das Wiedergaberecht zu entrichtenden Nettobeträge.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Vergütungssatz in Abschnitt I hat nur Gültigkeit, wenn die Befugnis zur Vervielfältigung rechtzeitig vorher von der GEMA erworben wird.
2. Die Vergütung ist unabhängig davon, in welchem Umfang bei der Vervielfältigung Werke des GEMA-Repertoires verwendet werden, an die GEMA zu zahlen.
3. Die Befugnis umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Vergütungssätze WR-KS für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7% Umsatzsteuer
- gültig seit 01.01.2004 (4) -

I. Vergütungssätze

1. Allgemeine Vergütungssätze für Kurse mit feststehenden Anfangs- und Endzeiten

Die Vergütung beträgt pro Kurs 3,75% der erzielten Kurshonorare des Veranstalters.

2. Kurse ohne feststehende Anfangs- und Endzeiten, für die Monatsbeiträge oder -honorare bezahlt werden

Die Vergütung beträgt pro Monat 3,75% der von den Teilnehmern an das Unternehmen zu entrichtenden Monatsbeiträge oder -honorare. Jahresbeiträge oder -honorare werden zur Ermittlung der Vergütung in entsprechende Monatsbeiträge oder -honorare umgerechnet.

3. Mindestvergütung je Kurs bei feststehenden Anfangs- und Endzeiten bzw. je Monat bei nicht feststehenden Anfangs- und Endzeiten der Kurse

Anzahl der Mitglieder, die Kurse besuchen	Mindestvergütung in Euro
bis zu 20	7,70
bis zu 30	11,60
bis zu 40	15,40
bis zu 50	19,30
bis zu 60	23,10
bis zu 70	27,00
bis zu 80	30,80
bis zu 90	34,70
bis zu 100	38,50
je weitere 10	3,90

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen mit Musik.

2. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Bildton-/Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Musikwiedergabe in dem der Berechnung zu Grunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Räume oder auf weitere Plätze ist eine gesonderte Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

3. Berechnung

Das Kurshonorar umfasst sämtliche Kostenbeiträge der Teilnehmer. Den Kursen sind neben den direkt hierfür entrichteten Entgelten auch die anteiligen pauschalen Beiträge der Kursteilnehmer (z.B. Monats- und Jahresbeiträge) als Kurshonorar zuzurechnen.

4. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.